

II.

Das Dorf im Frieden und im Krieg



1. Im Frieden

Als um das Jahr 500 nach Christi Franken und Alemannen in unsre pfälzische Heimat kamen, bildeten Familie, Sippe und Hundertschaft die Zelle ihres Rechts- und Wirtschaftslebens, auf denen sich Gauverband und Stammesherzogtum aufbauten. Das aus der Sippe herausgewachsene Dorf schuf sich zusammen mit dem Sippenführer sein Recht, so wie es ihm in jener Zeit des Übergangs von der jährlichen Wohnsitzverlegung zur Sesshaftigkeit notwendig und zweckmäßig erschien. Dieses alte Recht war bäuerliches Wohnheitsrecht³⁷⁾. Das alte Dorfrecht war ursprünglich nicht schriftlich aufgezeichnet. Es wurde bei der Zusammenkunft an den sogenannten Dingtagen der Dorfgewossen und ihres Sippenführers in Rede und Gegenrede, in Frage und Antwort vorgetragen — g e w i e s e n. Als man später die festgewordenen gegenseitigen Rechte und Pflichten schriftlich aufzuzeichnen begann, gab man diesem Schriftstück den Namen „Weistum“. Ein solches, für die 3 Dörfer Kallstadt, Ungstein und Pfeffingen gemeinsames Weistum ist erhalten geblieben. Am Schluß dieses schriftlichen Weistums, das hier in Abdruck folgt, fühlt man die alte mündliche Form der Rede und Gegenrede, der Frage und Antwort noch deutlich heraus. Der Inhalt unseres Weistums weiß allerdings viel von den Rechten der Herrn, aber wenig von denen ihrer Untertanen zu berichten. Von Jahrhundert zu Jahrhundert läßt es sich verfolgen, wie von den Rechten der Bauern immer mehr abbröckelt, je öfter die Weistümer erneuert werden und je größeren Einfluß die Herrschaft über ihre Untertanen gewinnt³⁸⁾. Noch am 27. August 1686 wurde in Kallstadt ein solcher öffentlicher Gerichtstag gehalten „auf dem die Rechte und Gerechtigkeiten zwischen den beiden Gemeinden Kallstadt und Ungstein, wie sie von den Voreltern ererbt waren, auf offener Gasse vorgelesen und kundgemacht wurden, und wo die Einwohner, die eine Beschwerde hatten, sie vorbringen konnten“³⁹⁾. Nicht nur die 3 ungebotenen Ding- oder Gerichtstage fanden an einem Dienstag statt, sondern auch die gewöhnlichen Gerichtstage des Kallstadter Gerichts. Der Gerichtsplatz war an der Brücke zu Pfeffingen in unmittelbarer Nähe des Spielbergs, der vielleicht von dieser uralten Dingstätte seinen Namen erhalten hat (althochd. spil = Gericht).

Auf einem Dingtage des Jahres 1417 wurde das Weistum von Kallstadt, Ungstein und Pfeffingen vor der ganzen Gemeinde verlesen. Daß uns gerade die Weistumverlesung aus diesem Jahr erhalten blieb, ist kein Zufall. Es wurde in Abschnitt I schon dargelegt, wie der in

wirtschaftliche Notlage geratene Graf Johann von Homburg bei dem Grafen Emich VI. von Leiningen Geld lieh und diesen dafür in die Lehensgemeinschaft der Grafschaft Pfeffingen aufnahm. Diese für die Grafen von Leiningen außerordentlich wichtige Begebenheit gab den Anlaß zu der Weistumsverlesung vom 9. 11. 1417, was man aus den Fragen und Antworten am Schlusse des Weistums herausfühlt. Ja manche Stellen desselben erwecken durch ihre nachdrückliche Betonung den Eindruck, als ob sie einen schon bestehenden oder zu erwartenden Einspruch von einer anderen Seite gegen die Aufnahme Leiningens in die Lehensgemeinschaft begegnen sollten. Der Inhalt des Weistums ist in 23 Paragraphen zusammengefaßt. Der § 1 macht allen Hubenern und Schöffen den Besuch der 3 ungebotenen Dinge und Afterdinge zur Pflicht. Die Dingtage fanden immer an denselben Tagen statt, für die keine besondere Ladung nötig war. Nach § 2 wurde jeder Dingtag mit einem festlichen Mahl beschlossen, dessen Kosten die Huber (Bauern) zu tragen hatten. Die Strafe für den Nichtbesuch des Dingtages war in § 3 auf 5 Pfund Heller Speierer Währung festgesetzt und darf als außerordentlich hoch bezeichnet werden. Den Dingtagen muß daher zu jener Zeit, als die Strafbestimmung in das Weistum Aufnahme fand, von den Dorfbewohnern und den Ortsherrn eine große Bedeutung beigemessen worden sein. Der § 4 sagt uns, daß die für Ungstein-Kallstadt und Pfeffingen gemeinsame Versammlungs- und Gerichtsstätte in Pfeffingen war, wo sich auch der Stock (das Gefängnis) befand, in welchem die unfertigen, d. h. für irgend eine strafbare Handlung noch nicht abgeurteilten Personen verwahrt wurden. Das Gericht setzte sich aus 7 Schöffen und 14 gewöhnlichen Ortseinwohnern zusammen, die den schon seit Jahrhunderten im alten deutschen Volksgericht gebräuchlichen Umstand bildeten. Die Erlöse der Strafen an Geld und Gut wurden von den Grafen von Leiningen und Homburg als Gerichtsherrn geteilt und zwar zu gleichen Teilen „wie ein Schweinsfuß“. Wenn eine ausgesprochene Todesstrafe durch Erhängen vollzogen wurde, so mußte Homburg die beiden Seitenpfosten und Leiningen den Querbalken des Galgens stellen. Das Recht, Zoll zu erheben und die Maße zu eichen, stand nach § 5 Leiningen allein zu. Der etwas schwer verständliche § 6 will besagen, daß alle in Ungstein, Kallstadt und Pfeffingen zuziehenden Leute leiningische Untertanen werden, wenn sie Jahr und Tag in einem der 3 Orte gewohnt haben. Nur müssen sie nach Ablauf dieser Zeit 6 Wochen lang ausgewiesen werden. Unter dieser Ausweisung braucht wohl nur eine Ausbietung verstanden zu werden, damit der frühere Leibesherr sie nach Verstreichung dieser Frist nicht mehr zurückfordern konnte. Während in § 6 der Graf von Leiningen als oberster Gerichtsherr anerkannt wird, macht ihn der § 7 auch zum obersten Kriegsherrn, der ihm mit den Worten

„Harnisch zu setzen auf die armen Leute“ wohl das Recht gibt zu Aushebungen oder auch zur Einhebung von Kriegssteuern. Auf die Pflicht der Einwohner zur Landesverteidigung weist auch der § 8 hin, der denselben gebietet, mit Dürkheim unter dem Dürkheimer Banner ins Feld zu ziehen und sich mit ihrer Mannschaft entweder auf dem Heidfeld oder unter den Bäumen von Herxheim zu vereinigen. Aus den §§ 9—12 ersieht man, daß die Leininger nicht nur in Ungstein, sondern auch in Kallstadt, das die Homburger an die Ritter v. Montfort weitergegeben hatten, oberste Gerichtsherrn waren. In den §§ 13—22 steigt eine Zeit vor uns auf, die weit über das Jahr 1417 hinaufreicht. Bekanntlich hatte das Kloster Weißenburg/Els. einst in Ungstein und Kallstadt nicht nur bedeutenden Besitz, sondern auch weitgehende Herrenrechte. In dem § 13, der dem Abt des Klosters Weißenburg vorschreibt, nur zu Fuß und nur von 2 Personen begleitet das Gericht zu Pfeffingen zu besuchen, glaubt man das Bestreben der Ortsherrn zu erkennen, gewaltsame Übergriffe des Klosterabtes in das Gericht unmöglich zu machen. Diese Bestimmung, die im Jahre 1417 ganz gegenstandslos war und nur noch im Weistum mitgeschleppt wurde, war aber früher notwendig, als Kallstadt dem Kloster Weißenburg gewaltsam abgenommen worden war. Durch den § 14 erhält die Entstehungszeit des Weistums nochmals eine, wenn auch ebenfalls ungenaue Datierung. Der § 14, der durch seinen Inhalt sich als sehr alt erweist, und dessen unklare Fassung keine klare Deutung zuläßt, scheint den Besitzern der Grafschaft Pfeffingen auf Grund irgend eines alten, verschollenen Strandrechtes das Recht zuzusprechen, die zwischen Altrip und Mannheim gestrandeten Schiffe und vielleicht auch deren Ladung an sich zu nehmen. Man könnte annehmen, daß dies an der Grafschaft haftende Recht vom Kaiser, als dem Eigentümer der Rheinwasserstraße, an die Pfalzgrafen übertragen und von diesen an ihre mit der Grafschaft Pfeffingen belehnten Grafen von Homburg weitergegeben wurde. Der § 16 macht die schon im Jahre 800 genannte Pfeffinger Mahlmühle für die Orte der Grafschaft zur „Bannmühle“. Dadurch wurden diese Orte gezwungen, ihre Frucht nur in Pfeffingen mahlen zu lassen, wofür als Gegenleistung der Müller das Getreide abholen mußte. Deshalb war ihm auch vorgeschrieben, 7 Esel zu halten, welche die Fruchtsäcke auf ihrem Rücken zur Mühle trugen. Der § 17 gewährleistet den Einwohnern das Recht, vor fremden, nicht zur Grafschaft gehörigen Mühlgästen bedient zu werden. Der § 23 stellt zum Schlusse noch fest, daß an den 3 ungebotenen Dingtagen stets über die in der Zwischenzeit vorgekommenen strafwürdigen Handlungen zu richten sei, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Weistum ausgesprochen ist. Dieser Paragraph erweckt den Eindruck, daß das alte Weistum mit § 22 endete und daß der § 23 und die folgenden Angaben in dem obengenannten Jahr 1417 hinzu-

gefügt wurden. Der Anhang des Weistums läßt uns einen Blick in einen Dingtag tun. Wenn der § 23 dem Dingtag ausdrücklich die Eigenschaft eines Gerichtstags zuspricht, so geht aus der folgenden nachdrücklichen und umständlichen Feststellung, wer der Ortsherr war und ist, und aus der feierlichen Anerkennung als solchen durch die Einwohner, hervor, daß der Dingtag auch zugleich ein Huldigungstag war und daß der Huldigungsakt im Weistum seinen schriftlichen Niederschlag fand. Die Gerichtspflege, bei der die Einwohner unter dem Vorsitz ihrer Ortsherrn, oder deren Amtleuten das Recht wiesen, d. h. Gesetze neu gaben und Übertretungen gegen schon bestehende bestrafen, die Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Ortsherrn und seinen sogenannten armen Leuten oder Untertanen und schließlich die eidliche Anerkennung eines Herrn als Ortsherrn, das sind die wichtigsten Punkte des Beratungsstoffes an den 3 ungebotenen Dingtagen und der hauptsächlichste Inhalt des Weistums. Es kann hier nicht näher erläutert werden, was den Untergang dieser noch in das Jahr 1417 hereinragenden uralten Volksrechte herbeiführte, die erst später schriftlich festgelegt wurden in den Weistümern, welche allmählich zu unbeachteten, papierenen Formeln heruntersanken.

Nach diesen vorausgeschickten Erläuterungen soll das Weistum in seiner altertümlichen Ausdrucksweise selbst sprechen.

Weistum von Kalstadt, Ungstein, Pfeffingen bestätigt 1417.

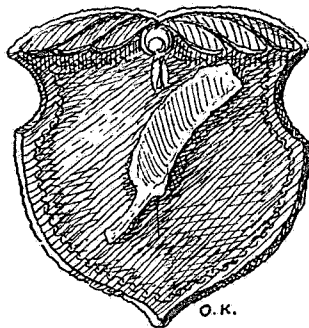
In gotes namen amen. kunt si allen den die diß offen instrument ummer anesehent odir horent lesen, das in dem jare do man zalte noch Christus geburte 1417 jare etc. zu Pheffingen vor der Kirchen do man gericht phleget zu halten, ist gestanden der edle herre grafe Emiche von Lyningen und hat geheischen, gefordert und gebeten sinen und auch der herschaft von Hoenburg schultheißen, die in gegenwurtikeit neben einander saßen, als sie auch von alter her an gerichte bi einander gesessen sint und sitzen sollent, das sie die scheffen, hubener und gemeinden gemeinlich zu Pheffingen, zu Ungstein und zu Kalstat, die auch alle ungeverlich daselbist stunden, fragen wolten uf ir eide was rechts ein grave von Lyningen, der Hartenberg inne hette, und die herschaft von Hoenburg mit einander hetten an Pheffingen mit gerichte und allem dem, das darine und darzu gehoret? do hieschen die vorgenannten schultheißen ein, genant Henne Russen, die ehegenannten scheffen, Hubenere und gemeinden gemeinlich der vorgenannten dorfere zu ime nemen und wisen uf ir eide der herren rechte, in der maßen der edel herre grafe Emiche obgenant gefragt hatte. Da sprach der vorgenant Henne Russe von ir aller wegen zu dem schultheißen, daß sie ließen das buche lesen und hebet das buche also ane und stet do inne geschriben von worte zu worte in der maßen als hernoch geschriben stet:

Diß sint die rechte die man deilet an dem gerichte zu Pheffingen einer graveschaft von Lyningen die Hartenberg die burg inne hat, und der herschaft von Hohinburg. § 1. Zu dem ersten male deilet man dru ungeboden dinge, und sal das erste sin uf den dinstag nehst noch dem zwolften tag, das ander uf den dinstag nehst noch der Osterwochen, das dritte uf den dinstag nehst noch sant Johans tag des deufers als er geboren wart und dru afterdinge, noch jedem ungebodem Dinge eines. und die sollent suchen hubener und auch scheffen ane alle geverde. § 2. des hant die herren von Hohmburg das rechte, wil ein herre von Hohmburg den hubern zu essen geben, so mag er zwein hubern gebieten, die sollent gen uf ein feilen margk und sollent keufen drierlei koste als sie zu dem Dage gehöret, den sal ein schultheiß noch gen und sal ez bezalen mit barem gelte, wern dri wine feile, so sal man die koste nit dragen zu dem besten, adir auch nit zu dem ergsten; heischent aber die huber gemeinlich zu dem besten, so sal man sie dar dragen und sal sie bereiden, und so man gessen hat, so sal man uf ein huber als viel setzen als uf den andern, des ist der amptman selbdritte ledig. wer es aber, das die herren hie weren selbdritte, und mit uns essen, so soll der amptman mit uns gelten und weren die herren ledig. und von dem tage uber vierzehn tage so sal jegliche huber sine spisephennig bringen. Dede er des nit, so were er die buße schuldig als man an dem tage wisete. § 3. Und welcher von den drin gemeinden zu Kalstat, zu Ungstein und zu Phiffingen zu den drin ungeboden dingen nit were, der verbreche zu idem ungeboden dinge der graveschaft von Lyningen Gein Hartenberg gehorig 5 Pfd. hlr. Siprer werunge, er enhette dan laube von derselben gravscheffe faude odir bewisete sine ehafte noit als recht were. § 4. Item sol sten ein stock uf dem hof zu Phiffingen und ein dinghus, das daß gerichte drocken ste. wurde ein unfertig mensche begriffen, das solt man darin besliessen, und solt der herren von Hohmburg amptman das mensche halten uber nacht. vor den kosten sal er nemen sin oberste dragewad ist ez ein tag das man von ihm riechten sal, so sal man ine gebieten sieben scheffen und vierzehn hubern, der sollent me sin und nit minner, die sollent aber das mensche wisen, wie ez danne verdienet hat, und sal man danne von im richten in der herren gericht. so man dann von im gerichtet, lesset er gut in der herren gericht, das sollent die zwene herren teiln als glich als ein swins fuße. und wer es das eins galgen noit tede in dem gerichte zu Phiffingen, so sal die herschaft von Hohmburg die zwo sulen setzen, so sal die graveschaft von Lyningen gein Hartenberg gehorig das oberste holze an den galgen geben, darumb das dieselbe graveschaft oberster herre an demselben gerichte zu Phiffingen ist. ist ez aber nit ein tag, das man von im richten sol, so sal der herren amptman von Hohmburg der graveschaft von Lyningen gein Hartenberg gehorig amptman

den menschen bevelen, das er ime den halte, biß das man von im rechte. darvor sal er nemen gude burgen, den menschen wider zu antwurten, als er ine ime befolen hat. § 5. Auch ist Zolle und iche in dem gerichte der vorgenanten graveschaft von Lyningen allein, und ist auch oberster Herre uber alles das, daz libe und gute geruren mag hie in der herren gerichte von Hohmburg. Dieselbe Graveschaft sol auch geben alle iche in der herren gerichte von Hohmburg, und wer ungeichte maße gebe, der were der vorgenanten Graveschaft verfallen, als dann das gerichte wisete. § 6. Item ist biß here uf uns komen, was lude komen uber die Masensteige in der herren gerichte und seßhaft werdent, die sint der vorgenanten graveschaft gein Hartenberg gehorig und wolten dieselben wieder hienweck ziehen, die solte man lassen faren ane alle hinderniß. gehielte einer an der Masensteige, queme dan ein grave von Lyningen, der Hartenberg inne hette, dar riden ungeverlich, so solte er deme anhelfen. auch was lude die herrn von Hohmburg angehorent, koment die ine der herren gerichte, so sint sie ir als wole als dort. koment auch ander lude her in der herren gerichte, wo sie her komment, so sie jar und tag gesitzent, so ruget man sie zu sechs wochen uß. hant sie dan nit nochfolgende herren, so sollent sie der vorgenanten graveschaft gein Hartenberg hohe und nieder sitzen als andere ire arme lute. § 7. Item, das die vorgenant graveschaft gein Hartenberg gehorig das recht in dem gerichte (hat) in jedem Dorf, zu Kalstad und zu Ungstein, zu suchen zwene adir dri, adir wie viel er in dem gerichte wil, harnesch zu setzen uf die armen lude, jederman noch siner vermoge; und sollent die von Schonawe und der probst von Lutern follen Harnesche han, und sal man ine allen geben ein gerume Ziel, biß das sie das ufbringen mogent. und so man das harnasch zeigen sal, daz sal sin uf der her ger. und welcher sin harnasch nit hette zu der zit so man das zeigen sal, der hette der vorgenanten graveschaft gein Hartenberg 5 Pfd. hlr. Spirer werunge verbrochen. § 8. Auch ist das rechte, so die von Dorenkeim ußziehent mit irer banher, enbiedent sie uns das, so sollen wir mit ine ziehen under irer banher, lieb und leit mit ine zu liden. ziehen sie oben uß, so sollent sie unser beiden uf dem Heidefelde, ziehent sie nieden uß, so sollent sie unser beiden under dem beime zu Hergßheim. und sollent die von Schonauwe und der probst von Lutern zwene karche machen adir einen wagen und sollent uns furen wes uns noit ist. § 9. Item, geschicht eim zu Kalstad ein uberlast, der er nit mag vergessen, der mag ez klagen eim amptman von Montfurd, das er im des ein richter sie. und richtet er ime das nit, so mag er ez clagen eim amptman von Hohenburg; richtete er im das auch nit, so sal er das clagen dem obersten herren, das ist die vorgenant graveschaft, im daz zu richten. § 10. Und gewonne einer phand von eime zu Kalstad, und ist die dore zu, do das

phant inne ist, so sal der amptman von Hohenburg den amptman von Montfort heißen das dore uf dun, und sal derselbe hie uß bliben, und sal der amptman von Hohenburg den luden phande geben, die sie erworren hant. § 11. Item um die cleinen frevel die zu Kalstad geschehent, die sint ein dritteil der von Montfort. und ließ der amptman von Hohenburg dovon, so solt der amptman von Montfort auch davon lassen. und die großen frevel gehorent gein Hartenberg allein, als dovor unterscheiden ist. § 12. Item, geschicht eim zu Ungstein ein uberlast, des er nit geliden mag, dan sal er clagen eim amptman von Hohenburg; und richtet er im das nit, so mag er ez clagen dem

1568



Altes Wappen mit Rebmesser (Hebe) am Eingang der Hebegasse

obersten amptman von Hartenberg vorgeant. § 13. Item, wolt ein apt von Wißenburg an das gerichte zu Phiffingen, so mag er sin gezelt an der steinen benken uf slahen und sal selbe dritte zu fuße gen an das gerichte. § 14. Item ist das rechte, das der thurn zu Phiffingen sol einer bone hoher sin, und sol zu eime ungeboden Dinge zwene huber und ein scheffen do oben sin, die sollent sehen, zuschen Manhem und Aldrippe, sehent sie ein schiffe zu grunde gen, das sol halp landwise beiden herren herwider geben. § 15. Auch so man ruget, die große frevel der graveschaft gein Hartenberg gehorig, so sint sie ein dritteil des gerichts. § 16. Item ist ez der mulen rechte, das die lude in diesem Kirchspiel sollent malen in der mulen zu Phiffingen, und sal der muller in der mulen han sieben esel und sieben secke und sal den luden ir korne holen in drin miln weges, dovon sal er nemen von eim malter ein sehster kornes; holet er ez aber in steden adir in burgen, so sol er nemen von eim malter ein fierling. gebet man dem armen manne zu essen, mansal dem muller auch geben, so aber der

arme man her heime kommt, benachtet er in der mulen, so sal ime der muller zu essen geben, als glich er ez danne hat. verdrincket der muller einen phennig, der arm man mag auch einen verdrinken. § 17. Wer es, das ein fromder maler uf der mulen were, und queme siner malegeste einer und wolt auch malen, und were des fremden malers korne uber den rennelstag er solt das korne abescheppen und solt sin maler uf schuden. § 18. Er sol auch den armen luden recht dun. beduchte aber ein armen man, das er im nit recht hette getan, so mocht er sin mele messen, mit des gerichts gezogen, und gesche im zu kurze, so mochte im der arm man behalten des mullers secke adir sin esel, biß das im gnug gesche. § 19. Auch zu ungeboden dingen so sollent zwene huber und ein scheffen beschen die mule, obe sie recht ste. stet sie nit recht, so ist der muller die buße schuldig als danne das gericht wiset. § 20. Item sal der muller zu allen ungeboden dingen sin maße eigen an dem gerichte, ob sie gerecht sint, und weren sie danne nit gerechte, so were der muller die buße schuldig, als danne das gerichte wisete. § 21. Auch sal der muller alle ungeboden dinge geben ein viertel wines. § 22. Und enwolte der muller eim sin korne nit holen, so mochte derselbe malen wo er wolte. wolt aber einer von mutwillen nit in der mulen malen, begriffe ine dan der muller mit dem mele adir mit dem korne, so mocht er sinen multer davon nemen und nit me. § 23. Und wer es, das it me noit were adir gedacht wurde, das an demselben gerichte zum rechten zu sprechen were zu den ungebotenen dingen, das solt darumb nit abestalt sin adir nimant darumb gesmitzet sin in dheine wise, darumb das ez vergessens halp hie nit geschriben were.

Do im das buche (Gerichtsbuch) mit allen Artikeln, wie dofor geschriben stet, gelesen wart, do sprach der vorgebant edel herre grave Emiche aber zu den schultheißen, das sie die vorgebant scheffen, hubere und gemeinden gemeinlich fragen wolten uf ir eide, was do in dem buche gelesen were, obe das von alter her gewiset und uf sie also komen were, und ob sie das noch auch also wiseten, und auch ob die graveschaft von Lyningen, die Hartenberg inne hette, und die herschaft von Hohenburg zu Phiffingen mit den gerichtten und allem andern, das darine und darzu gehorig were, mit einander in gemeinschafft bi enander gesessen weren, und ob sie ez vor ein gemeinschafft hetten und hiltten? do hießen die egenanten schultheißen den vorgebant Henne Rußen, das er ußginge und zu ime neme scheffen, hubere und die gemeinden gemeinlich und sagten und wiseten uf ir eide, als der vorgebant edel herre grave Emich do gefraget hatte, also gingen sie alle uß und teiletten sich von einander, und gingen scheffen und hubere an ein ende und, was von der gemeinden was, auch sunder an ein ende und do sie sich undersprachen, do gingen sie alle wider bi einander und undersprachen sich do sementlich und komen do alle

mit einander vor die schultheißen und sprach der vorgeant Henne Ruße: „schultheißen, als ir mich hant heißen fußen, do begern ich eins, der do min und unser aller Worte duhe“. das wart im gegonnet. do begert er eins, genant Peter Kasen. Der sprach: „schultheißen, als do unser genediger herre grave Emiche gefraget hat, do sin wir alle gemeinlich, scheffen, hubere und gemeinden, gemeinlich miteinander übereinkommen, und sagen und sprechen wir scheffen und hubere mit eim monde zu rechten uf unser eide, das die graveschaft von Lyningen, die Hartenberg innehat, und die herschaft von Hohmburg, von alter her und als lange, das niman verdenken kan, an Pheffingen mit gericht und an allem deme, das darinne und darzu gehorig ist, in einer rechten gemeinschaft ungeteilt bi einander gesessen sint und noch sitzent; und halten esz auch vor ein rechte gemeinschaft und enwissen nit anders, als man das in dem buche an fieln enden gelesen und wole verstandin hat. und auch alles, das in dem buch hie gelesen ist, dashant alle unser altern und vorfarn, scheffen, hubere und gemeinden. lenger dan imant verdenken kan, gewiset und uf uns bracht, und wir han das biz here auch gewiset und wisen ez noch. doch sagen wir das auch darzu, wer es, das ist me noit were adir gedacht wurde, das an der herren gerichte. zum rechten zu sprechen, das solt uns nit schaden, und solt man das auch in das buche schriben“. do sprach do ein ander, genant Henne Czulle, von der gemeinden wegen gemeinlich: „alles das, daz die scheffen und hubere do gesaget, gesprochen und gewiset hant, das sagen und sprechen wir auch uf unser eide und bliben dobi“.

Viele Aktenbündel erzählen uns soviel von Krieg und Kriegsgeschrei und leider so wenig von den stillen und lauten Freuden des dörflichen Lebens. Man muß die zerstreuten Angaben zusammenordnen und mit etwas Einfühlung in das Wesen jener Zeit ein Bild zu gewinnen suchen. An erster Stelle stand das Kirchweihfest. Ursprünglich, wie schon der Name sagt, ein Fest zum Andenken an die Weihe der erbauten Kirche, wandelte es sich im Lauf der Zeit zu einem rein weltlichen Fest. Nach der Gemeinderechnung vom Jahr 1593 wurden von dem Wirt zum weißen Roß, Hans Dansweiler und von dem Wirt zum Bären, Franz Hofmann, von denen jeder $\frac{1}{2}$ Fuder Wein verzapft hatte, 8 Gulden 32 Albus Ungeld eingehoben. Im Jahr 1593 zählte Kallstadt etwa 500 Einwohner. Hiervon mögen etwa 100 erwachsene männliche Personen gewesen sein. Demnach muß jeder von ihnen 10 Liter Wein getrunken haben. Das Ungeld war eine Getränkesteuer. Man darf annehmen, daß die ehrsamten Roß- u. Bärenwirte, um die Getränkesteuer etwas zu senken, einige Maß weniger der amtlichen Stelle angegeben haben. Die 100 Kallstadter haben sicher auch noch zu Haus von ihrem eigenen Gewächs etwas genossen. Wenn man dies den 10 Litern hinzurechnet, darf man auf eine wein-

fröhliche Kirchweih schließen. Für Ruhe und Ordnung hatten die Kirbenhüter zu sorgen. Schon die älteste auf uns gekommene Gemeinderechnung vom Jahr 1578 verrechnet für ihre Tätigkeit 24 Albus, für die man damals 43 Schoppen Wein erhielt. Da 2 Kirbenhüter für 2 Tage aufgestellt waren, kamen auf jeden im Tag rund 10 Schoppen Wein. Auch sie brauchten auf der Kirchweih keinen Durst zu leiden. Der Gemeindegewalt erhielt am Kirchweihmontag für Brot und Wein 6 Batzen 8 Pfennig. Im Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahr 1609⁴⁰⁾ wird auf die Frage, wieviel Tischgäste an einer Hochzeit teilnehmen würden, geantwortet, daß gewöhnlich Gäste für 8—9 Tische eingeladen seien, die 3 Tage lang an der Feier teilnehmen würden. Demnach etwa 30 Personen 3 Tage lang! Daran nahm niemand Anstoß. Ebenso ausgiebig wurde auch die Kindtaufe gefeiert und merkwürdigerweise bei Totgeborenen mit erhöhtem Aufwand. Die Feier nach beendetem Grenzgang im Ganerbenwald oder bei der jährlichen Zusammenkunft am Oshelskopf habe ich im Abschnitt „Ganerbenwald“ erwähnt. Wenn an Martini die Gemeindegewalt vergeben wurden, feierten die Gemeindegewalt nicht nur in den Wirtshäusern, sondern der Gemeinderat sogar auf der Gemeinderatstube, wie im Jahr 1752, wo für 12 Bratwürste in der Gemeinderechnung 1 Gulden verausgabt ist. Im Jahr 1768 wurden dem Pfarrer für das zu Ehren des prüfenden Superintendenten von Dürkheim veranstaltete Mahl 14 Gulden und 44 Kreuzer vergütet⁴¹⁾. Damals konnte man für dieses Geld 176 Bratwürste kaufen. Die Zahl der Teilnehmer an dem Prüfungssessen ist leider nicht angegeben. Aber es muß damals üblich gewesen sein, recht reichlich das Prüfungsergebnis zu feiern; weil im Jahr 1771 eine leiningische Verordnung derartige hohen Ausgaben verbot und nur dem Superintendenten eine kleine Zehrung zugestand. Den Herren Räten der leiningischen Kanzlei, die diese Verordnung erlassen haben, hätten sich aber die Schwänzen ihrer krausen Perücke gesträubt, wenn sie die Speisekarte des Mahles nach der Kirchenvisitation in Horschheim bei Worms im Jahr 1496 gelesen hätten. Da gab es als ersten Gang Rindfleisch mit Petersiliensoße, als nächster Gang folgten Hühner, beim dritten Gang wurde Schweinebraten mit Geleewürtz aufgetragen, als vierter folgte ein fetter Kapaun und als fünfter Gang beschloß ein Pöckelfleischbraten mit Kohl den Schmaus. Zur Nachspeise wurde Obst und Käse gereicht. Nicht nötig zu sagen, daß zur Förderung der Verdauung reichlich Wein getrunken werden mußte⁴²⁾. Das Verbot der französischen Verwaltung für das Departement Donnersberg vom 6. Pluviöse VIII (25. Januar 1799), die Kirchweihen an den herkömmlichen Tagen zu feiern, entsprang allerdings nicht der Absicht, die großen Aufwendungen für dieses Fest abzustellen. Die französische Verwaltung sah in den Kirchweihfesten noch wirkliche kirchliche

Feiertage, die von den kirchenfeindlichen revolutionären Franzosen nicht geduldet wurden. Mit der gleichen Anordnung verboten sie sogar die Reinigung der Dorfstraßen am Vorabend der alten Sonn- und Feiertage⁴²⁾. Auch die spätere bayr. Regierung versuchte im Jahr 1849 die Kirchweihfeiern einzuschränken. Sie wollte alle Kirchweihen eines Bezirks auf ein und denselben Tag feiern lassen. Vielleicht hat die damals besonders im Weinbaugebiet herrschende allgemeine wirtschaftliche Not und Teuerung und dadurch begünstigte freiheitliche Bewegung 1848/49 zu dieser Absicht der Regierung Veranlassung gegeben. Der Gemeinderat von Kallstadt sprach sich aber gegen den Regierungsvorschlag aus.

Unsere Voreltern waren aber nicht nur leiblichen Genüssen zugehen, sondern auch für geistige Nahrung aufgeschlossen. Bei der Teilung des Nachlasses von Georg Heinrich Fischer im Jahr 1779 waren in der Familie an Büchern religiösen Inhalts vorhanden: Geistlicher Myrthengarten von Magister Gwiersfeld, Gebetquelle, die Sterbekunst, das Paradiesgärtlein von Arndt, die evangelische Hausschule, Seufzer des wahren Christentums, die geistliche Himmelsleiter, das Speyerer Gesangbuch und der Karlebacher Katechismus. An Büchern mit weltlichem Lesestoff waren der Geschichtsspiegel und die Historien der römischen Kaiser vorhanden⁴⁷⁾.

Die wenigen Nachrichten, die uns die Akten über diese Seite des Dorflebens jener Zeit hinterlassen haben, vermitteln uns nur einen kleinen Einblick. Er ist aber doch groß genug, um erkennen zu lassen, daß sie dem wenig abwechslungsreichen Dorfleben ihrer Zeit doch auch Tage heiterer Lebenslust und Stunden geistiger Erholung abzugewinnen wußten.

Gar nichts berichten uns die Akten über die Art von Krankheiten und ihre Behandlung. Sie erwähnen nur einmal die epidemisch aufgetretene Pest im Jahr 1666. Einen Arzt gab es natürlich im Dorf nicht. Der Dorfbalbierer (Feldscher) war der im Licht der Öffentlichkeit wirkende Heilkünstler. Neben ihm arbeiteten aber auch andere Personen mit Brauchen und mit Bannen im Verborgenen. Ein Brauchbüchlein aus nächster Umgebung empfiehlt gegen Fieber: „Bete erstlich früh, alsdann kehre das Hemd um, den linken Ärmel zuerst, und sprich „kehr dich um Hemde und du Fieber wende dich“. Dazu nenne den Namen dessen, der das Fieber bat (= dem Kranken anwünschte.) . . . So sprich diese Worte 3 Tage hintereinander, so vergeht es.“ Aber selbst die gelehrten Ärzte waren früher vom Aberglauben nicht ganz frei. So der kurpfälz. Oberamtsphysikus Gottfried Samuel Bäumler⁴³⁾. Gegen Hüftweh empfiehlt er die Röhre von einem gebratenen Hammelsschlegel „im Sack“ bei sich zu tragen. Zur Beseitigung der Warzen ist das warme Blut von einer Taube sehr gut. Man muß sie aber „beim Kopf nehmen und so schlenkern, daß

der Leib davon führet“. Gegen Windsucht nützt Taubenmist gemischt mit Hanfsamen (zum einnehmen!). Nasenbluten kann man sofort stillen, wenn man an warmem Saukot riecht. Doch besser ist, wenn man den Schweinskot dörret und ihn als Pulver in die Nase zieht. Der Physikus Bäumler hat auch noch stärkere Mittel. Uns wären die wenigen angeführten Proben jedenfalls schon zu stark.

Die letzten 100 Jahre haben das Wirtschaftsleben des Dorfes stärker umgewandelt und das geistige Leben der Einwohner in Sitte und Brauch, in Bildung und Vergnügen tiefer beeinflußt, als alle früheren Jahrhunderte zusammen. Hierzu trugen wesentlich die neu aufgekommenen Verkehrsmittel bei. Der Bau von Kunststraßen nach Dürkheim, Freinsheim, Grünstadt und Leistadt wird noch geschildert. Die Straße zur Lindemannsruh ist im Jahr 1926 und zur Ziegelhütte im Jahr 1928 erbaut worden. Die Ziegelhütte, die erst seit dem Jahr 1887 den Namen Annaberg trägt, gehörte einst dem Haus Leiningen, wurde in der französischen Revolution enteignet und am 21. Dezember 1804 zusammen mit 58 ar Wingert in Mainz an Georg Kochenburger von Kallstadt und Louis Wolf von Wachenheim um 2650 Franken versteigert. Die am 6. Mai 1865 eröffnete Eisenbahn von Neustadt nach Dürkheim und ihre am 20. Juli 1873 in Betrieb genommene Fortsetzung nach Grünstadt — Monsheim, führte zum Versiegen des Frachtfuhrgewerbes auf den Landstraßen. Die Errichtung einer Postexpedition mit Telegraphenbetrieb am 1. November 1892 und die Einrichtung einer Postautolinie im Jahr 1925 trugen weiter zur Aufschließung des Verkehrs bei. Die Einführung der Acetylenbeleuchtung im Jahr 1907 verdrängte die altvertraute Petroleumlampe und im Jahr 1918 blies der elektrische Funke der Acetylenlampe das Licht aus. Schließlich mußten auch die uralten Schöpf-, Zieh- und Pumpbrunnen, die Jahrhunderte das Dorfbild stimmungsvoll belebten, der zwar mehr nüchternen, dafür aber bequemeren und wirtschaftlich wertvolleren Wasserleitung im Jahr 1928 weichen.

Die Aufgaben der Dorfverwaltung, des Gemeinderats, oder des Dorfgerichts, waren vielfältiger Art. Als Vertreter des Ortsherrn und zur Wahrung seiner Rechte stand dem Gericht ein vom Ortsherrn ernannter Schultheiß vor, dem 12 Schöffen beigegeben waren. Von den 12 Gerichtsschöffen stellte bis zum Jahr 1742 die Nachbargemeinde Ungstein 4 Schöffen. Neben dem Schultheiß walteten aber noch 2 von den Bürgern jedes Jahr gewählte Bürgermeister, auch Heimbürgen genannt. Ihr Aufgabenkreis umfaßte die Verwaltung der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben. Gleichzeitig wurden gewählt 1 Büttel, 2 Fleischschätzer und Brotwieger, 2 Almosenpfleger, 2 Weinsticher und 5 Weinschröter, 2 Kirchentreiber und 3 Viertelmeister. Die letzteren scheinen jedenfalls den im Jahr 1607 genannten

Ober-, Oster- und Heppengaßvierteln beigegeben gewesen zu sein. Die 2 Kirchentreiber hatten vermutlich die Aufgabe, diejenigen, die den Gottesdienst nicht besuchten, zum Besuch anzuhalten, oder zur Bestrafung zu melden. Sie werden auch Kirchenzensoren genannt. Die 2 Heimbürgen waren die schon genannten Bürgermeister. Die Tätigkeit der Weinsticher und Weinschröter ist im Abschnitt „Weinbau“ beschrieben. Die Almosenpfleger verwalteten die Almosenkasse, aus der nicht nur kleine Unterstützungen an Bedürftige, sondern von der auch recht beträchtliche Gelder als Darlehen gewährt wurden, wie viele heute noch erhaltene Gültbriefe beweisen. Auch die Feldschützen, Waldförster, Nachtwächter, Gemeindegirten, Faselhalter und Beedsetzer wurden am Tag der Ämterbesetzung, gewöhnlich am Allerseelentag, bestimmt.

Die Unterhaltung der zahlreichen öffentlichen Brunnen nahm die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung und ihre Mittel in früherer Zeit stark in Anspruch. Schon im Jahr 1593 sind die Brunnen in der Kirchgasse vor der Kirche, bei der Schmiede und an der untersten Pfort genannt. Für den Kettenbrunnen wurde im Jahr 1595 ein Brunnensarg (Trog) erbaut, der 11 Fuder Wasser aufnehmen konnte. Dieser Kettenbrunnen ist derselbe, wie der im Jahr 1865 genannte Röhrbrunnen, dessen Wasser von der Quelle des Brunnens am Spritzenhaus zugeleitet wurde. Weiter sind noch genannt Brunnen am Freinsheimer Weg, im Beckersgäßchen, am Stichel, der im Jahr 1865 gegraben wurde, in der Neugaß, am Dürkheimer Weg und am Meckel'schen Haus. Die Erbauung der Wasserleitung im Jahr 1929 machte alle diese öffentlichen Brunnen überflüssig.

Die Unterhaltung der Dorfstraßen erforderte ebenfalls in jedem Jahr Ausgaben. Die heutige Hauptstraße, um das Jahr 1800 Langstraße genannt, trug schon sehr früh ein Pflaster, ebenso die Engulgasse, die im Jahr 1870 umgepflastert wurde. Die Hauptstraße war ein Teilstück der Straße von Dürkheim nach Grünstadt, weshalb die Gemeinde bis zum Jahr 1793 ein Sechstel der eingehobenen Chausseegelder erhielt. Diese Gelder sind im Jahr 1798 zu Gunsten der französischen National-Regie vereinnahmt worden. Im Jahr 1809 verlangte die Gemeinde von den Pächtern dieses Straßenzolls, daß sie auch die Ortsstraße unterhalten sollten. Der älteste Verbindungsweg von Dürkheim nach Grünstadt führte von der Sachsenhütte über den Michelsberg, Herrenberg, Spielberg (von da eine Abzweigung nach Ungstein) und vom Spielberg über die Gewann Rüssel zum heutigen Dürkheimer Weg, der in die Hebungasse einmündet, nach Kallstadt. Die Straße über Ungstein wurde erst im Jahr 1750 gebaut und führte noch im Jahr 1845 nach der Karte des k. b. Generalquartiermeister-Stabes westlich an Ungstein vorbei, auf dem ehemaligen Leichenweg nach Kallstadt. Als man dann im Jahr 1847 beschloß,

diese alte Straße vom Jahr 1750 zu einer neuzeitlichen „Chaussee“ umzubauen, bewilligte Kallstadt einen Bauzuschuß von 2000 Gulden nur unter der Bedingung, daß die Straße durch Kallstadt gebaut wird. Man trug sich damals auch mit dem Gedanken, die Straße über Freinsheim nach Grünstadt zu bauen. Der Flurweg, der von der Nordgrenze der Gemarkung in fast gerader südlicher Richtung am Ostrand des Dorfes vorbeizieht und an der Südgrenze der Gemarkung bei der heilig Kreuzkapelle in die Straße nach Ungstein einmündet, heißt heute noch auf einem Teilstück „alte Straße“. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob die im Jahr 1750 von Dürkheim über Ungstein gebaute Straße auf diesem Feldweg östlich an Kallstadt vorbeiführte. Vielleicht bildete er lange vor dem Jahr 1750 die Fortsetzung des Dürkheimer Wegs nach Grünstadt. Für die im Jahr 1847 in Angriff genommene Straße nach Grünstadt gab die Gemeinde im Jahr 1851 unentgeltlich die Kalksteine ab. Um diese Zeit wurde auch mit dem Bau der Freinsheimer Straße begonnen, zu deren Kosten die Gemeinde im Jahr 1854 schon 2234 Gulden beigesteuert hatte. Die Leistadter Straße war im Jahr 1860 fertiggestellt. Der Bau der schon im Jahr 1863 geplanten Straße von Dürkheim nach Leistadt wurde erst im Jahr 1877 begonnen und im Jahr 1879 beendet. Aus diesem Anlaß stellte der Besitzer der Kallstadter Ziegelhütte, Eugen Stumpf, an die Gemeinde die Forderung, innerhalb 8 Tagen zu seiner Ziegelhütte (heute Annaberg) eine Chaussee zu bauen.

Die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Schule, Kirche, Pfarr- und Rathaus sind in dem Abschnitt über Kirche und Schule angegeben.

Im Jahr 1809 berichtete der Maire (Bürgermeister) an den Präfekt in Speyer, daß die Feuerwehrmannschaft aus 16 Feuerwehrleuten, 2 Feuerreitern und 2 Feuerläufern bestehe. Es stünde ihnen eine sehr gute Feuerspritze zur Verfügung. Das mit Herbstlotten herbeigefahrene Wasser müssen die übrigen Einwohner mit Logeln in die aufgestellten Züber tragen. Bei nächtlichen Bränden mußte jeder Einwohner ein Licht vor sein Fenster stellen. Im Jahr 1867 stiftete die München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft der Gemeinde ein Feuerlöschgerät.

Für die Wahrung der Ortpolizei war im Jahr 1809 in der Gemeinde der Maire (Bürgermeister) und 8 Polizeiserganten, die aus den Höchstbesteuerten genommen wurden, verantwortlich. In die sogenannte Betzenkammer, in der früher die Felddiebe körperlich abgestraft wurden, konnten sie notfalls Verhaftete einsperren. Von der vor dem Jahr 1792 ausgeübten Polizeiaufsicht des Pfarrers berichtet der Maire im Jahr 1809 nichts mehr.

Ich habe schon ausgeführt, daß bis zum Jahr 1449 für die 3 Orte

Kallstadt, Ungstein und Pfeffingen beim nahen Spielberg an der Brücke zu Pfeffingen Gericht gehalten wurde. Die alten Gerichtsstätten sind schon in der Zeit der Landnahme durch eine Hundertschaft bestimmt worden und wurzeln in dem noch viel älteren Geschlechtsverband⁴³). Dort wurden nicht nur die 3 ungebotenen Jahrgedinge abgehalten am Dienstag nach den heiligen 3 Königen (8. 1.), am Dienstag nach St. Georgi (25. 4.) und am Dienstag nach St. Barthelmäi (26. 8.), sondern auch die gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen. Und auch diese immer an einem Dienstag. Mit dem Aussterben des Geschlechts der Grafen von Homburg im Jahr 1449 entspann sich ein Streit zwischen den Grafen von Leiningen und den Pfalzgrafen um den Besitz der 3 Dörfer, in dessen Verlauf der uralte Sitz des gemeinschaftlichen Gerichtes von Pfeffingen nach Kallstadt verlegt wurde. Dies muß um das Jahr 1489 geschehen sein. In diesem Jahr beginnen die Einträge im Kallstadter Gerichtsbuch. Damals gehörte aber das Dorf noch zur Pfalzgrafschaft. Die ersten Einträge erwecken nicht den Eindruck, als bilde das Buch die Fortsetzung eines noch älteren. Man kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit für die Verlegung des Gerichts nach Kallstadt das Jahr 1489 annehmen. Die Bezeichnung des Gerichts als Kallstadter Oberhof begegnet in den Akten erstmals im Jahr 1529⁴⁴). Es war für alle zivil- und strafrechtlichen Fälle zuständig. Am 11. Juni 1658 wurde von diesem Dorfgericht sogar die Todesstrafe verhängt. Der Dürkheimer Einwohner Ludwig K. war wegen widernatürlicher Unzucht und Ehebruch angeklagt. Das Gericht war besetzt mit dem Schultheiß von Kallstadt Lorenz Schüller, dem Unterschultheiß Georg Schrag und den Schöffen Valtin Schüller, Johann Engelmann, Hans Jost Hartmann, Johann Ott, Simon Behr, Nickel Weygandt, Johann Spahl, Theobald Münch, Hans Kiessner, Christoffel Knopp und Hans Nickel Kirsch. Die Anklage vertrat der leiningische Rat und Faut Georg Kubi. Seine Anklage stützt er auf das 2. Buch Mosis, 20. Kapitel, Vers 14 und auf das 5. Buch Mosis, 22. Kap., Vers 22. Er beantragte nach Artikel 116 der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. den Feuertod. Der Verteidiger bat um eine mildere Strafe für den Angeklagten, „weil der leidige Satan wie ein brüllend Löw um ihn herumgefallen sei.“ Er betrachtete als hinreichend, den Angeklagten zuerst mit dem Schwert hinzurichten und dann zu verbrennen. Von den 12 Schöffen stimmten 10 für den Feuertod und nur 2 für vorherige Enthauptung. Graf Friedrich Emich von Leiningen begnadigte(!) ihn aber zur vorherigen Enthauptung. Auf der gewöhnlichen Richt- und Malstatt wurde dann das Urteil unter Zuziehung eines Tamburs und unter Beteiligung einer großen Menge von Zuschauern an dem armen Sünder und an der Kuh vollstreckt.

Dieser Kallstadter Oberhof blieb bis zum Ausbruch der fran-

zösischen Revolution im Jahr 1789 (1792) bestehen. Vor den einmarschierenden Truppen der französischen Republik verschwanden nicht nur die alten Ortsherrn, sondern auch ihre Schultheißen und das Kallstadter Gericht. An die Stelle des Schultheißen trat der Agent. Vom Jahr 1798 bis zum Jahr 1800 war der Kallstadter Einwohner Georg Ober Inhaber dieses Amtes. Im Jahr 1801 wurden die Agenten durch Gesetz der franz. Republik beseitigt. An ihre Stelle trat der Maire. Erster Maire von Kallstadt war Friedrich Schuster, der dann im November 1818 dem deutschen Bürgermeister Platz machen mußte. An die Stelle der Ortsgerichte setzten die Franzosen die Friedensgerichte, die Gesetzgebung wurde von der Rechtsprechung getrennt, ein genau vorgeschriebener Instanzenweg zu den höheren Gerichten eingerichtet, die Strafrechtspflege der neuen Zeit angepaßt, alle Feudalrechte und Feudallasten (Zehnten, Gülten, Frohndienste u. a.) abgeschafft, Zoll- und Steuerwesen neu geordnet, neue, heute noch gültige Maße und Gewichte eingeführt, ein neues einheitliches Zivilgesetzbuch (Code civil) geschaffen, und schließlich die religiös-kirchlichen Verhältnisse und das Unterrichtswesen neuzeitlich umgebildet. Die bayrische Verwaltung ließ alle diese Gesetze weiterbestehen.

Heute setzt sich die Gemeindeverwaltung zusammen aus dem 1. Bürgermeister Ernst Koehler, dem 2. Bürgermeister Fritz Böhringer, den Gemeinderäten Eduard Schuster, Friedrich Ruprecht, Heinrich Seib, Joh. Leonhard Sauer, Ludwig Unverzagt, Gustav Ruprecht, Georg Sonderschäfer, Eugen Schröder II., Fritz Schwan und Karl Klein. Die Arbeiten der Gemeindeverwaltung versieht Verw.-Oberinspektor Albert Haas seit dem Jahr 1921, für den Außendienst ist seit dem Jahr 1948 Willi Schröder bestellt und Heinrich Rohrbach übt seit dem Jahr 1951 den Dienst als Feldhüter aus.

An anderer Stelle habe ich schon nachzuweisen versucht, daß Kallstadt etwa um das Jahr 1489 sein Dorfgericht erhalten hat, das vorher in Pfeffingen war. Mit der Verlegung des Gerichtssitzes nach Kallstadt war auch ein Kallstadter Gerichtssiegel notwendig geworden. Vom Jahr 1489 bis zum Jahr 1506 ernannte die kurpfälzische Regierung für Kallstadt einen Schultheiß, der dem Gericht vorstand. Im Jahr 1494 war Heinrich von Krytzenach pfalzgräflicher Schultheiß in Kallstadt⁹³⁾. Aber schon aus dem Jahr 1491 ist ein Gerichtssiegel von Kallstadt bekannt, das in einer vorn geweckten, gespaltenen Tartsche, hinten einen halbleibs aus dem linken Schildrand hervorbrechenden Löwen zeigte⁹⁰⁾. Dieser Löwe erinnert an das kurpfälzische Wappen. Das älteste Gerichtssiegel aber, das an Leiningen erinnert, stammt aus dem Jahr 1520. Der geteilte Schild zeigt im unteren Drittel eine Mauer mit drei Zinnen und zwei Schießscharten, während die zwei oberen Drittel ein schwebender Adler einnimmt. Die Mauer

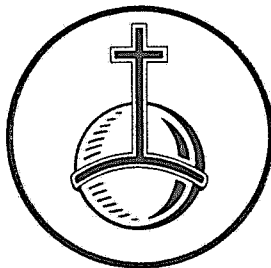
versinnbildlicht die Ortsnamenendung *stadt* und der Adler erinnert an die leiningischen Ortsherrn, die in ihrem Wappen zuerst einen und seit dem Jahr 1239 drei silberne Adler in blauem Feld führten. Das Siegel trug die Umschrift „Siegel des Gerichts und Zugeheer Kallstatt.“ Unter Zugehör sind die zum Kallstadter Gericht gehörenden Orte Ungstein und Pfeffingen zu verstehen. Sehr wahrscheinlich hat aber Kallstadt dieses Siegel nicht erst seit dem Jahr 1520, sondern schon seit der Rückgabe des Dorfes durch die Kurpfalz an Graf Emich VIII. im Jahr 1506 geführt. Mit diesem Siegel verlieh nun das Gericht von Kallstadt allen von ihm beurkundeten Aktenstücken über 200 Jahre unanzweifelbare Rechtskraft. Da erscheint plötzlich in einem Aktenstück aus dem Jahr 1739, in welchem sich die Gemeinde mit ihrem Pfarrer Franck wegen eines Pfarrwingerts vergleicht, das heute noch in Gebrauch befindliche Gemeindegiegel. Wir wissen aus der Ortsgeschichte von Ungstein, daß dieses Dorf im Jahr 1742 wieder ein eigenes Gericht erhielt und damit auch ein eigenes Gerichtssiegel. Man hat damals ein sogenanntes redendes Wappen gewählt, das den *D o r f n a m e n U n g s t e i n* auch im Wappen bzw. Siegel versinnbildlichen sollte. Das Wappen zeigte 3 Steine, die in der Urkunde über die Siegelverleihung als Ecksteine bezeichnet sind und die wegen des Ortsnamens Ungstein in das Wappenbild aufgenommen wurden. Das Siegel trug die Umschrift „Ungsteiner Gerichtssiegel 1739“. Aus dieser Jahreszahl läßt sich schließen, daß das im Jahre 1742 neugeschaffene Dorfgericht schon für das Jahr 1739 in Aussicht genommen war²⁾. Das seit dem gleichen Jahr 1739 vom Kallstadter Gericht geführte Siegel, wie es heute noch benützt wird, bezeichnete im Jahr 1845 der Reichsherald in München, die zuständige Wappenstelle, als kein für die Gemeinde Kallstadt passendes Wappen. Darauf verfügte König Ludwig I. am 18. Mai 1845, daß die Gemeinde das von ihr beantragte Wappen fortführen dürfe, wenn sie es schon vor der französischen Revolution geführt hätte. Die Gemeinde berichtete am 12. Juni 1845 zurück, daß dieses Wappen schon seit unvordenklichen Zeiten ihr Ortswappen gewesen wäre. Die Zeichnung, die sie beilegte, stellte einen runden Kreis dar, der durch eine waagrechte Linie geteilt wurde, aus deren Mitte eine senkrechte Linie über den Kreis hinausragte, die oben einen kleinen Kreuzstrich hatte. Beide Linien waren dünne Striche. Hupp hält dieses Wappenbild nicht für den Reichsapfel, den die Kurpfalz in ihrem Wappen führte, sondern für ein Simmern mit dem zum Heben querlaufenden Holz (Eisenstab) und dem senkrecht stehenden Abstreichholz³⁰⁾. Diese Ansicht findet noch eine Stütze in dem schon beschriebenen Dienstsiegel vom Jahr 1491, das zwar den kurpfälzischen Löwen damals mit Recht im Schild führte, aber keinen Reichsapfel. Die kurpfälzische Ortsherrschaft dauerte in Kallstadt

nur vom Jahr 1449 bis zum Jahr 1506. Diese 57 Jahre berechtigten in keiner Weise zur Führung des dem kurpfälzischen Wappen entnommenen Wappenbildes eines Reichsapfels. Dieser Reichsapfel fand in das alte kurpfälzische Wappen nur Aufnahme, weil die Kurfürsten in Abwesenheit der Kaiser deren Stellvertreter waren und der Reichsapfel demnach eine Beziehung zum Reich andeutete. Kallstadt war aber niemals in seiner ganzen tausendjährigen Geschichte ein Besitzstück des Reichs, und deshalb hat der Reichsapfel in seinem Wappenbild keinen Sinn. Wenn dieser Apfel von den besten Heraldikern schon vor 100 Jahren gar nicht als Apfel, sondern als ein Getreidesimmern angesehen wurde, dann ist das Ortswappen für ein ebenso altes, wie weitbekanntes Weindorf heute noch viel mehr wie im Jahr 1845 als völlig unpassend zu bezeichnen und wäre durch ein geschichtswahres Ortswappen zu ersetzen.

Sollte die Gemeinde in absehbarer Zeit an zuständiger Stelle ein seiner Geschichte entsprechendes Ortswappen beantragen, dann käme nur das schon im Jahr 1520 geführte schöne Wappen mit der zinnenbewehrten braunen Mauer und dem im leuchtend blauen Feld des spätgotischen Schildes schwebenden, silbern glänzenden leiningischen Adler in Frage. Vielleicht könnte man auch im gespaltenen Schild neben dem leiningischen Adler den pfälzischen Löwen aufnehmen.



Siegel vom Jahre 1520 bis 1739



Siegel seit dem Jahre 1739

2. Im Krieg

Man muß die Zeit zwischen 1000 und 1300, in der die alten Dorfrechte zwischen den Bauern und ihren Ortsherrn an den Dingtagen festgelegt und ausgelegt wurden, zu den glücklichen Zeiten des Dorfes rechnen. In dem Abschnitt politische Geschichte, habe ich schon von dem durch Generationen dauernden Streit zwischen den

Einwohnern und ihren Ortsherrn wegen der übermäßigen Bedrückung mit Atzpflichten berichtet. Da die schon früh einsetzende allmähliche Herabdrückung ehemals freier Bauern auf die Stufe von Hörigen oder Leibeigenen überall gleich groß war, loderte auch überall im ganzen Land im Jahr 1525 der Bauernkrieg auf. Kallstadt, das im Jahr 1506 in den Besitz von Leiningen-Hardenburg kam, hat in diesem Krieg nicht gelitten. Erst mit dem Ausbruch des dreißigjährigen Kriegs im Jahr 1618 kam über das Dorf schwerstes Unglück. Bis zum Jahr 1632 nahm das Leben noch seinen einigermaßen gegelerten Gang. Dies beweist das sogenannte „Uffgabebuch“, in das alle Verkäufe von liegenden Gütern eingetragen wurden. Darin wurden vom Jahr 1599 bis zum Jahr 1618 einhundert Verkäufe beurkundet. Vom Jahr 1618 bis zum Jahr 1632 fiel ihre Zahl auf 45. Dann muß jedes wirtschaftliche Leben erloschen sein, da vom Jahr 1632 bis zum Jahr 1655, also noch 7 Jahre nach dem Ende des dreißigjährigen Kriegs nur 3 Beurkundungen über Güterwechsel eingetragen sind. Von diesen 3 Verkäufen sind noch 2 in den Jahren 1635/36 abgeschlossen worden. Die Folgen dieses grausamen Kriegs waren so schwer, daß in dem Zeitraum von 1655 bis 1700 — in 45 Jahren — nur 27 Güterverkäufe im Uffgabebuch eingetragen worden sind. Diese Zahl muß, verglichen mit den 100 Verkäufen in den 19 Jahren von 1599 bis 1618 als spärlich bezeichnet werden. Ich habe an anderer Stelle nachgewiesen, daß die Einwohnerzahl in dem gleichen Zeitraum von 1599 bis 1700 die frühere Zahl noch nicht erreicht hatte, trotz der starken Zuwanderung aus allen Gegenden Deutschlands. Die in vielen geschichtlichen Arbeiten oft aufgestellte, und noch öfter nachgeschriebene Behauptung von der schnellen Erholung des pfälzischen Landes von den erschreckenden Folgen des dreißigjährigen Kriegs scheint sich nur auf eine sehr oberflächliche Beurteilung der Beseitigung der schlimmsten sichtbaren Zerstörungen zu stützen. Der Wohlstand, der vor diesem Krieg in den Dörfern herrschte, war vollkommen vernichtet. Dies beweist nicht nur das tiefe Absinken der Zahl der Güterverkäufe, sondern auch die bei den Verkäufen von Haus- oder Grundbesitz im Uffgabebuch angegebenen Preise.

Während der Kaufpreis für ein Haus je nach seiner Größe und seinem Zustand in den Jahren von 1599 bis 1618 zwischen 200 bis 1100 Gulden schwankte, sinkt er vom Jahr 1618 bis zum Jahr 1632 auf 85 bis 300 Gulden und erreicht seinen Tiefstand in den Jahren 1665 bis 1680 mit 7 bis 30 Gulden. Zum Friedensschluß in Münster im Jahr 1648 konnten in Kallstadt keine Glocken vom hohen Turm die Freudenbotschaft hinab in die weite Ebene und hinauf in die stillen Berge verkünden. Sie waren im Krieg geraubt worden. Sieben Jahre nach Kriegsende hat der Kallstadter Schultheiß Joh. Lorenz Schüller (Schiller) und seine Frau Dorothea in Frankenthal 3 Glocken gekauft

und für die Kirche gestiftet. Er hat mit einigen wenigen Einwohnern (sie werden in der Einwohnerliste noch näher genannt) in all den 30 Jahre dauernden Drangsalen im Dorf ausgehalten und für die wenigen Leute sogar Gottesdienst gehalten, da kein Pfarrer vorhanden war. Unter den etwa vom Jahr 1650 an zugezogenen Familien räumte die Pest gründlich auf. Vom 5. Januar 1666 bis zum 19. Nov. 1666 starben in Kallstadt an dieser Seuche 91 Personen.

Das verarmte und fast menschenleere Dorf hätte nun einen langen Frieden nötig gehabt. Aber in dem nahen Frankenthal lagen noch bis zum Mai 1652 die Spanier und dehnten ihre Plünderungen auch bis hierher aus. Und als auch diese endlich mit einem ungeheuren Raubgut unsere Heimat verließen und einige Jahre der vielersehnten, aber auch nicht ungetrübten Ruhe eingetreten waren, da kamen aus unserm westlichen Nachbarland die Truppen des sogenannten Sonnenkönigs Ludwig XIV. Die Gemeinderechnung vom Jahr 1678 weist für Verpflegung der französischen Soldaten 493 Gulden aus. Die Höhe dieses Betrags kann man erst richtig schätzen, wenn man weiß, daß die gesamten jährlichen Ausgaben der Gemeinde und der Einwohner an Steuern nicht viel höher waren. Im Jahr 1679 stiegen die Ausgaben für französische Truppen sogar auf 900 Gulden. Die Unsicherheit war infolge der französischen Truppendurchzüge so groß geworden, daß die Gemeinde ihre Gerichtsbücher in einer Kiste auf die Hardenburg verbrachte. Im Herbst 1679 haben die Franzosen allen Wein in Kallstadt, und damit die Haupteinnahmen der Einwohner, geraubt. Und all dies, trotzdem die Grafen von Leiningen und die pfälzischen Kurfürsten mit Frankreich in vollem Frieden lebten, aber sich nicht gegen die maßlosen Erpressungen der französischen Truppen auf ihren Durch- und Rückzügen in den Kämpfen gegen die Niederlande wehren konnten. Dies war aber nur ein leises Vorspiel der großen Tragödie, die dieser Sonnenkönig im sogenannten pfälzischen Erbfolgekrieg im Jahr 1689 aufspielte. Weil er einen Anspruch an das Erbe der Frau seines Bruders, der Pfalzgräfin Lieselotte, erhob, überfiel er die Pfalz mit Krieg. Am 17. Januar 1689 sinken Stadt und Schloß Heidelberg in Schutt und Asche, am 25. März läßt er Mannheim niederbrennen, Speyer, Worms und Oppenheim folgen am 31. Mai, Deidesheim am 6. November, Wachenheim und Dürkheim im September und Frankenthal am 25. November. Auch Freinsheim wurde niedergebrannt. Im Mai 1690 waren alle Einwohner von Kallstadt geflohen. Die Kiste mit den Gerichtsbüchern wird wieder nach Hardenburg in Sicherheit gebracht. Kaum war im Jahr 1697 in Rijswijk der Friede geschlossen, entfachte Ludwig XIV. im Jahr 1701 wieder einen neuen Krieg mit dem Kaiser wegen der Erbfolge auf den spanischen Thron. Der Kallstadter Pfarrer Philipp Jakob Kall wurde im Jahr 1703 wegen nicht bezahlter Contributions-

gelder in Saarlouis gefangen gehalten. Diese beliefen sich im Jahr 1707 auf 476 Gulden und 374 Gulden Schanzgeld für die Lauterburger Festungslinien, im Jahr 1709 auf 360 Gulden, stiegen im Jahr 1712 auf 1373 und im Jahr 1713 auf 1372 Gulden. Die vergrabenen Kirchenglocken wurden im September 1706 wieder aus ihrem Versteck herausgeholt. Der Frieden von Rastatt machte diesen französischen Bedrückungen ein Ende. Aber nicht ganz 20 Jahre dauerte es, dann entbrannte wieder um so ein Krönchen ein Krieg, das ganz entgegengesetzt zum schönen, südlichen Spanien, im kalten, nördlichen Polen lag. In diesem bis zum Jahr 1735 dauernden polnischen Erbfolgekrieg wurde der Kallstadter Georg Valentin Sauer an der Freinsheimer Pforte im Kampf gegen plündernde französische Marodeure erschossen. Schon im Jahr 1741 brach ein neuer Krieg, der österreichische Erbfolgekrieg aus. Diesmal zur Abwechslung im deutschen Osten. Da war wieder ein Thronsessel unbesetzt, auf den sich gerne der bayr. Kurfürst Karl Albert gesetzt hätte, und weil er dazu allein zu schwach war, verband er sich mit Frankreich. Die Gemeinde vergütet im Jahr 1743 dem Engelwirt Joh. Adam Barth für die Verpflegung durchmarschierender französischer Husaren 57 Gulden und dem Hirschwirt Lorenz Heintz 30 Gulden. Im Jahr 1744 sind in der Gemeinderechnung für französische Truppen 340 Gulden Kriegskosten verrechnet und zur Abwechslung auch einmal für einen englischen Kommissar 5 Gulden. Im Jahr 1745 mußte Kallstadt in das französische Magazin nach Neuhausen bei Worms 2056 Rationen Heu (411 Zentner) und 2713 Rationen Frucht (1826 Simmern) liefern. Im Jahr 1747 war der Krieg zu Ende, aber schon im Jahr 1756 entbrannte der siebenjährige Krieg zwischen Preußen und Österreich. Diesmal waren die Österreicher mit den Franzosen gegen die Preußen verbunden. Ein Schweizer Regiment Detobonier und sächsische Truppen lagen im Dorf in Quartier, Georg Schwan mußte zweimal mit Kommißbrot nach Gießen fahren und Georg Henninger mit einem Wagen und 3 Pferden nach Friedberg in Oberhessen. Neben vielen kleineren Auslagen hatte die Gemeinde im Jahr 1757 für den Bau der Schiffbrücke in Mannheim 120 Gulden und für Verpflegung französischer Truppen 276 Gulden aufzubringen, 1759 waren es 850 Gulden und im Jahr 1761 346 Gulden. Diese fast ununterbrochenen Kriegsjahre haben auch Kallstadter Bauernsöhne zum Kriegsdienst im französischen Heer verleitet. Georg Heinrich Fischer starb im Jahr 1774 im französischen Husarenregiment Confans und Joh. Georg Volz im Jahr 1778 im gleichen Regiment.

An allen diesen geschilderten Kriegen vom Jahr 1672 bis zum Jahr 1763 war die Grafschaft Leiningen unbeteiligt. Ihren Untertanen aber wurden schwerste Lasten für die französischen Truppen aufgebürdet, deren Landesherrn an allen Kriegen beteiligt waren.

Kaum waren 18 Jahre vergangen, da türmten sich schon wieder im gleichen Land an unsrer Westgrenze schwarze Wetterwolken und haben sich unter Blitz und Donner auch über unserm Dorf Kallstadt entladen. Die Wellen der im Jahr 1789 in Frankreich ausgebrochenen Revolution brandeten im Jahr 1791 auch an den südlichen und westlichen Grenzen der Pfalz. Im Jahr 1792 drangen die Franzosen unter Führung von Custine bis Mainz vor, nach dessen Einnahme sie auch die Orte der Grafschaft Leiningen besetzten. Bei ihrem Rückzug im März 1793 entdeckten sie auf dem Kirchturm von Kallstadt einige Leute und schossen nach ihnen. Den aus Neugier herbeigelaufenen Richard Bechtloff hielten französische Husaren für einen der Leute auf dem Kirchturm, hieben ihn nieder und erschossen ihn vor dem Pfarrhaus. Am 1. Januar 1794 besetzten die Franzosen Dürkheim und brannten am 2. Januar das Schloß des Fürsten von Leiningen nieder. Im Mai 1794 raubten sie die katholische Kirche in Pfeffingen aus. Im Herbst 1794 haben sie alle Weinberge geplündert und die Wingerstiefel verbrannt. Die Hauptplünderzeit, in der sie buchstäblich alle Dörfer und Städte ausräumten, dauerte vom 1. Januar bis zum 23. Mai 1794. Das Hauptquartier der Franzosen lag damals in Ellerstadt³⁸⁾. Über das Ausmaß der Plünderung in Kallstadt finden sich keine Aktenaufzeichnungen vor. Sie werden wohl nicht geringer gewesen sein, wie die von Ungstein am 2. Januar 1794²⁾. Im Oktober 1795 trieben die österreichischen Truppen die Franzosen wieder zurück und bezogen in Kallstadt Winterquartier. Ihr Armeemagazin befand sich in Ellerstadt, wohin die leiningischen Dörfer 60 000 Portionen Heu, 3000 Laib Brot zu je 6 Pfund, 30 000 Portionen Hafer und 10 000 Bund Stroh liefern mußten. Als Peter Verschaffelt seinen Probsthof in Kallstadt im Jahr 1797 verkaufen wollte, schrieb er, daß der Hof durch die Revolutionskriege stark heruntergekommen sei. Er habe 2031 Tage Einquartierung von Preußen und Franzosen, 1195 von kaiserlichen Truppen und 305 Tage von Husaren und 2411 Gulden Unkosten gehabt³⁹⁾. Nach Angabe der Gemeinderechnung von Kallstadt vom Jahr 1798/1800 wurden in den Jahren 1797/99 5254 Mann und 1011 Pferde gepflegt. Am 24. Nivôse XI (14. Jan. 1802) hatte die Gemeinde eine Schuldenlast von 37 936 Franken. Truppen aus allen deutschen und österreichischen Landesteilen und der französischen Republik lagen im Dorf in Quartier. Sie verlangten, was ihnen nach Kriegerrecht zustand, Verpflegung und Unterkunft. Die französischen Commissare und ihre Volontaire dagegen plünderten mit kühler Berechnung und nach einheitlichem Plan, wie alle anderen Dörfer und Städte, auch Kallstadt aus. Der Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801 beendete zwar den Krieg, brachte aber auch die schmerzliche Abtretung des ganzen linken Rheinufers an die französische Republik. Kallstadt war ein französisches Dorf geworden

und seine Söhne mußten unter der Trikolore in den Jahren 1801 bis 1813 auf allen Schlachtfeldern Europas für die Größe Frankreichs ihr Leben einsetzen. Die Akten haben uns nicht alle ihre Namen erhalten. Im Jahr 1813/14 standen noch im französischen Heer Konrad Schwan, Andreas Fleischmann, Philipp Christ, Michael Schwan, Adam Hauck, Heinrich Helbig, Johann Georg Henninger, Joh. Schäfer und Joh. Schmidt.

Nach dem völligen Zusammenbruch des Winterfeldzugs Napoleon I. in den Eisfeldern Rußlands im Jahr 1812 setzten die Freiheitskriege ein. Damit war die kurze, friedliche Ruhepause seit dem Jahr 1801 zu Ende. Ein Befehl des Präfekten des Departements Donnersberg vom 2. November 1813 machte allen Einwohnern zur Pflicht, den Truppen des Kaisers, die hier Winterquartier beziehen werden, Brot, Fleisch, Zugemüse, oder statt dessen Grundbirnen und Wein zu geben. Kallstadt scheint es aber mit der Lieferung der Verpflegung nicht besonders eilig gehabt zu haben. Es erhielt daher am 29. November 1813 eine Exekution von 2 Husaren, weil die Lieferung an die französischen Truppen noch nicht ausgeführt worden war. Am 1. Januar 1814 überschritten die Russen bei Mannheim den Rhein, am 2. Januar 1814 mußte Kallstadt an den Marschall Herzog von Magenta 60 Liter Wein, 200 Liter Branntwein und 800 Rationen Brot nach Dürkheim liefern und am 6. Januar 1814 erhielt es Befehl, in das Magazin der deutschen Truppen in Dürkheim 75 Malter Hafer, 75 Zentner Heu, 25 Zentner Stroh, 375 Pfund Brot und 75 Pfund Dörrgeköchsel(?) zu liefern. Die kurze Ruhepause, welche die Kämpfe in Frankreich brachten, wurde im Jahr 1815 wieder unterbrochen. Vom 1. August bis zum 31. Dezember 1815 sah Kallstadt das bayr. Kavallerie Garde du corps, das bayr. Grenadier-Regiment, das bayer. 4. Feldbataillon Salzburg, das 10. und 15. bayr. Infanterie-Regiment, das Regiment des Herzogs von Sachsen, das preußische 4. schlesische Infanterie-Regiment, das 3. preußische neumärkische Landwehr-Regiment, die österreichische Reconvalescenten-Abteilung, ein Kosaken-Kommando, das Inf.-Regiment Graf von Colloredo und Russischen Feldpark. Dieser Heimmarsch der verbündeten Truppen brachte wieder viele Lasten und durch Russen und Kosaken auch Ausschreitungen gegen die Dorfbewohner. Die Erinnerung an die fast 200 Jahre währenden Bedrückungen durch französische Kriegsvölker hat noch Jahrzehnte später überall ängstliche Vorsichtsmaßnahmen ausgelöst. Aus der Festung Germersheim soll jede Nacht noch bis zum Jahr 1866 eine Kavalleriestreife gegen Landau ausgeschildet worden sein, die erkunden mußte, ob keine Franzosen eingedrungen waren⁸³⁾.

Zweihundert Jahre lang, vom Jahr 1618 bis zum Jahr 1815 sah das Dorf ständig — nur durch kurze Friedenspausen unterbrochen —

die Soldaten der Völker halb Europas. Was bedeuteten da die Kriege und Fehden unserer kleinen deutschen Grafen und Fürsten vor dem Jahr 1618! Die Februarrevolution in Paris am 24. Februar 1848 rief auch in Deutschland freiheitlich gesinnte Männer zum Kampf für ein freies und einheitlich regiertes Reich auf. Die dem Jahr 1848 vorausgegangenen Notjahre mit großer Teuerung haben das seit dem Jahr 1832 glimmende Feuer zur hellen Flamme entfacht. In Kallstadt hat es keinen großen Schaden verursacht. Nur der Inhalt der Gemeindekasse ging dabei verloren. Als ein Freischärler von dem Dürkheimer Bürgermeister Sauerbeck unter Drohung die Dürkheimer Stadtkasse verlangte, ließ er ihm durch den Einnehmer die Kasse von Kallstadt geben, weil in ihr nicht viel drin war. Dazu kamen noch für 24 Sensen für die Freischaren, Blusen, Stroh- und Kopfsäcke Ausgaben von 234 Gulden. Auch die beiden Kriege der Jahre 1866 und 1870/71 brachten dem Dorf keinerlei Lasten. Die Fuhrleistungen von Wilhelm Schuster, Heinrich Klippel, Friedrich, Johannes und Georg Henninger nach Antilly bei Metz zur Ablösung von Karl Philipp Schuster, Karl und Gottfried Bender, Georg Nikolaus Heinz, Karl Heinz u. Heinrich Weisenborn mußten diesen als spannende Abwechslung willkommen erscheinen. Gemessen an der weltumspannenden Größe der Kriege 1914—1918 und 1939—1945, die keine räumliche Ausdehnung mehr erfahren können, verblassen die früheren Kämpfe trotz vieler bewundernswerter, tapferer Leistungen ihrer Soldaten. Die Technik der Kampf Waffen hat den kämpfenden Mann überholt. Sie allein ist noch einer Steigerung fähig. Möge uns dieser letzte aller Kriege erspart bleiben.

EHRENTAFEL

für die Gefallenen der beiden Weltkriege 1914—1918 und 1939—1945.

1914—1918.

Anthoni Philipp, Barth Fritz, Bechtloff Jakob, Bechtloff Richard, Bechtloff Wilhelm, Bender Johann Lorenz, Butterfaß Georg, Fleischmann August, Fleischmann Konrad, Forth Johannes, Heinz Johannes, Heinz Wilhelm, Henninger Andreas August, Henninger Friedrich I., Henninger Friedrich II., Henninger Jakob, Henninger Philipp, Kauss Philipp, Kindsvater Fritz, Koch Georg, Koch Heinrich, Koch Johannes, Laysen Georg, Mayer Georg, Möckel Wilhelm, Rohrbach Philipp, Ruprecht Johann Friedrich, Sauer Fritz, Sauer Jakob, Schmitt Heinrich, Schmitt Johannes, Schröder Friedrich Ludwig, Schuster Philipp, Schwan Friedrich, Schwan Karl, Seel Emil, Sohn Johannes, Sonderschäfer Georg, Sonderschäfer Heinrich, Stittgen Adam Daniel, Unverzagt Wilhelm, Urban Georg, Weisenborn Heinrich.

1939—1945.

Anton Paul, Bechtloff August, Büngner Hans, Christ Adolf, Christ Ernst, Christ Eugen, Christ Julius, Christ Konrad, Christ Paul, Dürr Herbert, Ehl Karl, Faber Ludwig, Fath Eugen, Fleischmann Ernst, Fleischmann Ludwig, Freund Eduard, Georgens Willi, Heinz Eugen, Henninger August, Kauss Otto, Kochenburger Ludwig, Platt Johannes, Röller Karl, Rohrbach Johannes, Ruprecht Ernst, Ruprecht Julius, Sauer Philipp, Schmitt Josef, Schröder Albert, Schröder Emil, Schröder Paul, Sonderschäfer Karl, Sonderschäfer Artur, Stauch Emil, Stauch Erwin, Stoecke Helmuth, Unverzagt Kurt, Volz Herbert, Weisenborn Heinz, Weisenborn Ludwig.

Wir denken an dieser Stelle auch an die 17 vermißten Söhne des Dorfes aus dem letzten Weltkrieg mit dem festen Glauben an den Sieg der Menschlichkeit über die Barbarei und ihre endliche Heimkehr. Vermißt sind noch: Anthon Alfred, Bahrdt Theodor, Barth Johannes, Böhringer Johannes, Burgei Karl, Christ Fritz, Duttenhöfer Karl, Fickeisen Jakob, Fleischmann Hans, Kindsvater Karl, Reiss Adolf, Schröder Adolf, Schuster Johannes, Schuster Karl, Speckert Ludwig, Volz Ludwig, Volz Fritz.

